



Merkblatt für Fahrlehreranwärterinnen und -anwärter zur Durchführung der Lehrproben

Dieses Merkblatt dient zur Information und soll von Fahrlehreranwärterinnen und -anwärtern häufig gestellte Fragen beantworten.

1 Prüfungsort/ Ausbildungsfahrschule

Dem Prüfungsausschuss ist so früh wie möglich, vor dem Abschlusslehrgang die Anschrift der Ausbildungsfahrschule, in der die Lehrproben geprüft werden sollen und eine Anreisebeschreibung (wenn möglich auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln) zu übersenden. Außerdem ist der Bezirksregierung Köln anzugeben, wo Parkmöglichkeiten für die Prüfer in der Nähe vorhanden sind.

2 Terminierung

Die fahrpraktische Lehrprobe findet in der Regel vor der theoretischen Lehrprobe statt. Die Prüfer erscheinen daher ca. 90 Minuten vor der theoretischen Lehrprobe. Die theoretische Lehrprobe soll möglichst zu den üblichen Unterrichtszeiten, spätestens jedoch um 19.00 Uhr beginnen. Da die theoretische Lehrprobe nur 45 Minuten dauert, ist durch die Ausbildungsfahrschule sicherzustellen, dass der Unterricht nach den ersten 45 Minuten von einem anderen Fahrlehrer übernommen wird. Nach der theoretischen Lehrprobe werden die Ergebnisse beider Lehrproben bekanntgegeben und - soweit erforderlich- besprochen.



3 Berichtsheft

Das Berichtsheft und eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung sowie einen Nachweis über die durchgeführten einwöchigen Lehrgänge gemäß 2 Abs. 5 FahrIG sind den Prüfern vor der ersten Lehrprobe auszuhändigen. Sollten die von Ihnen geforderten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so dass die Prüfung nicht durchgeführt werden kann, sind die Kosten des Prüfungsausschusses (siehe- Gebührenpflicht) von Ihnen zu tragen.

4 Fahrpraktische Lehrprobe

Vor Beginn der Prüfungsfahrt müssen Sie selbst sowie der Fahrschüler sich ausweisen. Sie müssen zudem den vorläufigen Fahrlehrerschein vorlegen. Auf Verlangen ist auch der Ausbildungsvertrag des Fahrschülers vorzulegen. Es ist Ihnen freigestellt, ob Sie einen Fahrschüler der Klasse B oder BE unterrichten. Es muss für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar sein, in welchem Ausbildungsstand sich der Fahrschüler befindet (Schriftl. Aufzeichnungen oder eine Ausbildungsdiagrammkarte erscheinen hier sinnvoll). Für das Erscheinen des Fahrschülers sind Sie selbst verantwortlich. Fällt Ihr ursprünglich vorgesehener Fahrschüler aus, haben Sie selbst für Ersatz zu sorgen. Sollte die Lehrprobe aus einem von Ihnen verschuldeten Grund nicht durchgeführt werden, sind die Kosten des Prüfungsausschusses (siehe Gebührenpflicht) von Ihnen zu tragen.

5 Theoretische Lehrprobe

Nach der Anmeldung zur theoretischen Lehrprobe, ist der Bezirksregierung Köln ein Lehrplan zwiefach für den theoretischen Unterricht zu übersenden. Bitte geben sie unbedingt die Uhrzeit des theoretischen Unterrichts an. Der Lehrplan soll nach Abschluss der Ausbildung beginnen und muss mindestens zwei Monate gültig sein.



Erfolgt die Anmeldung erst nach Abschluss der Ausbildung, muss sich der Lehrplan mindestens über die nächsten acht Wochen erstrecken. Über Prüfungstermin und -thema werden Sie laut eingereichtem Lehrplan unterrichtet. Gemäß § 17 Abs. 2 FahrPrüfO ist die Lehrprobe entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler durchzuführen. Ein etwaiges Abweichen des Themas vom übersandten Lehrplan ist daher den Prüfern vor der theoretischen Lehrprobe mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen. Den Prüfern ist ein Konzept (Planung des Unterrichts) über die Lehrprobe in geeigneter Form zu erläutern/auszuhändigen. Es wird nahegelegt, den geplanten Verlauf der Stunde gemäß der "Übersicht über den Verlauf der Stunde" (vergleiche Nr. 3.1.1 des Berichtsheftes für Fahrlehrer im Praktikum) zu dokumentieren.

6 Gebührenpflicht

Die Durchführung der Lehrproben ist für Sie gebührenpflichtig. Sobald der Bezirksregierung Köln die Zulassung durch das Straßenverkehrsamt vorliegt, erhalten Sie einen Gebührenbescheid, in dem Sie aufgefordert werden, eine Gebühr in Höhe der voraussichtlich anfallenden Verwaltungsgebühren (für die reine Prüfungszeit sowie die Zeit der Beratung und der Ergebnisbekanntgabe) per beigefügter Zahlkarte zu zahlen. Sie werden in Ihrem eigenen Interesse gebeten, unverzüglich die Prüfungsgebühren zu überweisen. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie einen Gebührenbescheid über die Auslagen für die An- und Abreise der Prüfer (Reisekosten). Außerdem werden in diesem Gebührenbescheid für den Zeitaufwand der Prüfer für die An- und Abreise sowie für erforderliche Wartezeiten jeweils Gebühren in Höhe von 10,23 € je angefangene Viertelstunde erhoben.



7 Rücktritt

Im Übrigen werden Sie darauf hingewiesen, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn Sie der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben oder ohne wichtigen Grund nach Zugang der Ladung zurücktreten. Bei Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Attest (Original) vorzulegen.

8 Wiederholungsprüfungen

Da für eine Wiederholungsprüfung keine erneute Zulassung erforderlich ist, müssen Sie im Falle des Nichtbestehens schriftlich erklären, dass Sie eine Wiederholung möchten. Dieses kann formlos an den Prüfungsausschuss oder durch einen entsprechenden Vordruck, der Ihnen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgehändigt wird und ggf. ausgefüllt wieder eingesammelt wird, geschehen.

9 Schriftverkehr mit der Bezirksregierung Köln

Sämtlichen Schriftverkehr senden Sie bitte an folgende Postadresse:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 25.2.2.3

z. Hd. Herrn Bringmann/Herrn Edeler

50606 Köln